

Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Getreide.

In seiner Sitzung am Dienstag hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, nach der verboten ist zu verfüttern: erstens Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels sowie Emmer und Einhorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt, auch gemischt, geschrotet oder sonst verkleinert; zweitens Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brodbereitung geeignet ist; drittens Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; viertens Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Zulässig ist das Verfüttern und Bearbeiten zu Futtermitteln durch Brotgetreide allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt, das von dem Kommunalverband, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten sowie die Verwendung von Mehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung, noch weiter beschränken oder verbieten. Die Beamten der Polizei und deren beauftragte Sachverständige sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, festgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zur Untersuchung zu entnehmen. Die Unternehmer von Futtermittelfabriken und die Viehhalter sind verpflichtet, den Polizeibeamten und Sachverständigen jede Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die auf diese Weise zu ihrem Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf vereidigt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten.